

PfalzConnect GmbH  
In der Wann 1  
67744 Löllbach

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen (nachfolgend "Allgemeine Geschäftsbedingungen") und die ggf. zusätzlich vereinbarten Bedingungen in den Auftragsformularen, den Anlagen hierzu (nachfolgend gemeinsam nur noch "das Auftragsformular" genannt), den etwaigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und der jeweiligen produktspezifischen Preisliste (zusammen "der Vertrag" oder "die Vertragsbedingungen") gelten für alle Telekommunikationsdienstleistungen, welche die PfalzConnect GmbH (nachfolgend "PfalzConnect" genannt) für den Vertragspartner (nachfolgend "Kunde" genannt) erbringt. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Bedingungen im jeweiligen Auftragsformular und den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen gelten die Regelungen in folgender Reihenfolge: Preisliste, Auftragsformular, produktspezifische Leistungsbeschreibungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn PfalzConnect ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Für die Leistungen gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen des TKG (Telekommunikationsgesetz), des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und andere zwingende einschlägige gesetzliche Vorschriften.

1.3 PfalzConnect erbringt die Leistungen zu den Preisen, die sich aus der jeweils gültigen und mit dem Kunden vereinbarten Preisliste ergeben.

1.4 PfalzConnect hat das Recht, jederzeit Änderungen der Vertragsbedingungen, der Preise oder der Leistungen vorzunehmen. PfalzConnect wird den Kunden mindestens sechs Wochen vor dem in Kraft treten der Änderungen in geeigneter Form (schriftlich oder elektronisch) über Änderungen informieren. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde den Vertrag nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung mit Wirkung zum Änderungszeitpunkt schriftlich kündigt. Ein Widerspruch des Kunden gilt als Kündigung zum Zeitpunkt der Änderung. In der Änderungsmitteilung weist PfalzConnect den Kunden auf das Kündigungsrecht hin.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

2.1 Der Auftrag des Kunden erfolgt schriftlich, fernmündlich oder über das Internet und bedarf zur Annahme des Vertrages des Zuganges einer schriftlichen Annahmeerklärung durch PfalzConnect bzw. der tatsächlichen Kundenanschaltung.

2.2 Der Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass der Kunde mit der Teilnahme am Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung einverstanden ist.

2.3 Angebote von PfalzConnect sind immer freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. PfalzConnect ist nicht verpflichtet, den Auftrag des Kunden anzunehmen.

2.4 Eine flächendeckende Bereitstellung kann nicht garantiert werden. Sollte nach Vertragsschluss eine Installation und Inbetriebnahme beim Kunden aus infrastrukturellen oder technischen Gründen scheitern, behält sich PfalzConnect zunächst vor, dem Kunden eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, sind sowohl PfalzConnect als auch der Kunde berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden aus dem Wegfall des Vertrages sind in diesem Fall ausgeschlossen.

### **§ 3 Vorleistungen**

3.1 PfalzConnect darf zur Leistungserbringung Erfüllungsgehilfen einsetzen, ohne dass ihre vertraglichen Pflichten davon berührt werden.

3.2 Soweit PfalzConnect auf Vorleistungen anderer Netzbetreiber zurückgreifen muss, kann PfalzConnect die Qualität und die Verfügbarkeit dieser Netze und Verbindungen nicht beeinflussen und hat diesbezügliche Störungen daher nicht zu vertreten. Übertragungsprobleme, die auf Störungen im Netz oder von Anschlüssen anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung einer etwaigen Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Soweit Qualität und Verfügbarkeit des Netzes und die Erreichbarkeit von Verbindungen durch eine vom Kunden verursachte Netzüberlastung beeinträchtigt wird, hat PfalzConnect diesbezügliche Störungen nicht zu vertreten.

#### **§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

4.1 Der Kunde wird die ihm von PfalzConnect überlassenen Zugangsdaten geheim halten und einen Zugriff Dritter auf die Zugangsdaten vermeiden. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche aufgrund missbräuchlicher Nutzung des Zugangs verbundene Kosten zu tragen.

4.2 Ein Weiterverkauf der Leistungen an Dritte ist unzulässig.

4.3 Der Kunde hat jede Änderung seiner Daten, welche für die Abwicklung des Vertrages und/oder die Nutzung der Leistungen erforderlich sind, unverzüglich PfalzConnect mitzuteilen. Kosten, die durch eine schuldhaft verzögerte Übermittlung solcher Daten verursacht werden, hat der Kunde PfalzConnect zu erstatten.

#### **§ 5 Bereitstellung der Leistungen/Leistungsbestimmung**

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, PfalzConnect sowie deren Lieferanten im für den Aktivierungsprozess notwendigen Umfang Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu verschaffen und die erforderlichen Stellflächen für Technikeinrichtungen sowie geeignete Leitungswege, Strom und Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei Nichteinhaltung von Terminabsprachen für die Installation ist PfalzConnect berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal EUR 40,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu erheben und gesondert zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass PfalzConnect ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

5.2 Die Leistung von PfalzConnect ist mit abgeschlossener Installation bereitgestellt. Die Installation gilt als am Tag des vereinbarten Installationstermins abgeschlossen, es sein denn, der Kunde teilt PfalzConnect binnen fünf Werktagen nach dem vereinbarten Installationstermin mit, dass die Installation nicht bzw. fehlerhaft ausgeführt wurde.

5.3 Als notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen sind beim Kunden in Abhängigkeit von der technischen Zugangsvariante bestimmte Anschlussgeräte zu installieren (bspw. Modem, Router, Antenne). Der Kunde ist insoweit bei Vertragsabschluss zur Abnahme und Installation der Anschlussgeräte verpflichtet. PfalzConnect wird dem Kunden die gemäß produktspezifischer Leistungsbeschreibung kundenseitig erforderlichen Anschlussgeräte (Customer Premises Equipment - "CPE") für die jeweilige Zugangsvariante zu den jeweils im Auftragsformular bzw. der Preisliste enthaltenen Bedingungen zur Nutzung zur Verfügung stellen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Installation der CPE verantwortlich. PfalzConnect überlässt hierzu eine Installationsanleitung, die vom Kunden zu beachten ist. Die Vorhaltung von anschlusskompatiblen Anwender-Endgeräten liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Soweit es PfalzConnect aus technischen und/oder betrieblichen Gründen notwendig erscheint, kann PfalzConnect die CPE auf eigene Kosten während der Vertragslaufzeit jederzeit austauschen. Ggf. auf Kundenwunsch vereinbarte Installationsleistungen werden von einem zertifizierten Installationspartner von PfalzConnect durchgeführt und von diesem zu dessen Bedingungen direkt abgerechnet.

5.4 Die dem Kunden für die Vertragsdauer überlassene(n) technischen Einrichtung(en) (CPE) bleiben - soweit nichts anderes vereinbart wird - Eigentum von PfalzConnect. Bei Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust ist PfalzConnect unverzüglich zu informieren. hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann PfalzConnect den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen. Im Falle der Zerstörung des Gerätes, die auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, hat der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten bzw. bei Unmöglichkeit der Reparatur den aktuellen Zeitwert des Anschlussgerätes, höchstens jedoch einen Betrag in Höhe von EUR 500,00 zu ersetzen.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung ein von PfalzConnect gestelltes CPE vollständig innerhalb von zehn Werktagen in einwandfreiem Zustand auf seine Kosten an PfalzConnect bzw. an den von

PfalzConnect benannten Logistikpartner zurückzusenden. Die Kosten des Versandes sind vom Kunden zu übernehmen. Dies gilt auch bei Ausübung eines Widerrufsrechtes, sofern ein Fall des § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB vorliegt.

5.6 Die Administration der CPE erfolgt ausschließlich durch PfalzConnect. Konfigurationsrelevante Parameter werden grundsätzlich durch PfalzConnect vorgegeben.

5.7 PfalzConnect behält sich das Recht vor, den Leistungsumfang der technischen Entwicklung oder Veränderungen von regulatorischen oder anderen für die Leistungserbringung wesentlichen Umständen anzupassen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Ferner behält PfalzConnect das Recht vor, Leistungen zu ändern sowie Änderungen der Technik oder Systeme vorzunehmen, auch wenn dies bauliche Maßnahmen bzw. Änderungen in den Systemeinstellungen erforderlich macht, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verpflichtet, auf das Änderungsverlangen innerhalb der von PfalzConnect angemessen gesetzten Frist zu reagieren. Verletzt der Kunde diese Mitwirkungspflicht, kann PfalzConnect den Vertrag nach erneutem Abhilfeverlangen unter Fristsetzung von drei Tagen fristlos § 7.3 kündigen.

5.8 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von PfalzConnect liegende und von PfalzConnect nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Telekommunikationsverbindungen oder Gateways anderer Netzbetreiber, auf die PfalzConnect im Rahmen der Erbringung ihrer Leistungen zurückgreifen muss, entbinden PfalzConnect für ihre Dauer sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.

5.9 Voraussehbare und/oder notwendige Betriebsunterbrechungen werden dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben und, falls möglich im Voraus abgesprochen. Zur Wartung von Geräten und Leitungen notwendige Betriebsunterbrechungen sind zu dulden. bedarf es in diesem Zusammenhang einer Mitwirkungspflicht des Kunden, insbesondere in Zusammenhang mit dem Austausch einer CPE, so hat der Kunde die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden bzw. beim Austausch der CPE mitzuwirken.

5.10 Die Leistungen von PfalzConnect werden nur zur normalen und haushaltsüblichen Nutzung im privaten Bereich erbracht, soweit nicht im Auftrag und der Leistungsbeschreibung eine gewerbliche Nutzung vorgesehen ist.

## **§ 6 Gewährleistung**

6.1 PfalzConnect verpflichtet sich, im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten Störungen des Netz- und Verbindungsbetriebes unverzüglich zu beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, PfalzConnect erkennbare Leistungsstörungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). PfalzConnect haftet jedoch nicht für Fehler oder Mängel, die ihre Ursachen im Verantwortungsbereich Dritter (etwa eines anderen netzbetreibers) haben. PfalzConnect ist jedoch bemüht, an der Beseitigung auch solcher Fehler mitzuwirken.

6.2 Eine Haftung für verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung bzw. Entstörung tritt nur ein, wenn der Kunde eine Störungsmeldung angezeigt hat und PfalzConnect oder dessen Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen, soweit erforderlich, tatsächlichen Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten verschafft hat.

6.3 PfalzConnect behält sich zeitweilige Beschränkungen der vertraglichen Leistungen aus den in Ziff. 3.2, 4.3, 5.1, 5.7 und 5.8 genannten Gründen vor.

## **§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung**

7.1 Soweit im jeweiligen Auftragsformular oder den jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen nichts anderes bestimmt ist, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten, die mit abgeschlossener Installation der TAL beginnt. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere zwölf (12) Monate und kann jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeitverlängerung gekündigt werden.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, während der Laufzeit seines Vertrages ein Upgrade seines Tarifes jederzeit, ein Downgrade des Tarifes hingegen nur zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, entsprechend der jeweils gültigen Preisliste, vorzunehmen. Mit der Einrichtung des Tarifwechsels beginnt eine neue Mindestvertragslaufzeit von zwölf (12) Monaten, wenn die Restlaufzeit des Vertrages weniger als zwölf (12) Monate beträgt. Vorgenannter Satz zur Laufzeitregelung findet sinngemäß Anwendung, wenn der Kunde

während der Vertragslaufzeit zusätzliche Optionen in Anspruch nimmt.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem erheblichen Teil der Entgelte in Verzug kommt. Ein erheblicher Teil der Entgelte ist erreicht, wenn die Hälfte der fälligen Gesamtschuld überschritten ist, mindestens jedoch ein rückständiger Betrag in Höhe von EUR 75,00. Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn PfalzConnect nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden führen und der Kunde trotz Aufforderung und Setzung einer Frist von zwei Wochen innerhalb dieser Frist keine angemessene Sicherheit geleistet hat. Die Sicherheitsleistung ist angemessen, wenn sie mindestens dem durchschnittlichen Betrag der Entgelte für einen Zeitraum von zwei Monaten entspricht.

7.4 Sofern der Kunde umzieht, steht ihm ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass PfalzConnect an dem neuen Wohnort die vereinbarte Leistung nicht bereitstellen kann. Dies gilt nur, soweit PfalzConnect dem Kunden nicht eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Anschlussalternative) zur Verfügung stellen kann. Im Falle des Bestehens eines Sonderkündigungsrechtes kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem der Umzug abgeschlossen ist, ausüben. Der Kunde ist im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes verpflichtet, den Umzug durch eine entsprechende Meldebescheinigung gegenüber PfalzConnect nachzuweisen. Sofern die Leistung an dem neuen Ort realisierbar ist, berechnet PfalzConnect für die Umstellung die Kosten der Standardinstallation gemäß jeweils gültiger Preisliste.

## **§ 8 Zahlungsbedingungen**

8.1 Die vom Kunden an PfalzConnect zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen und vereinbarten Preisliste.

8.2 Vorbehaltlich gesonderter Regelungen ist das Entgelt monatlich - beginnend mit dem Tag der Bereitstellung der Leistungen durch PfalzConnect (Installation) - im Voraus zu zahlen. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile des Kalendermonats zu zahlen, werden diese anteilig nach Tagen berechnet. Einmalig zu zahlende Entgelte, wie beispielsweise Bereitstellungsgebühren, sind ebenfalls mit dem Tag der Bereitstellung der Leistung durch PfalzConnect zu zahlen.

8.3 Alle Rechnungen werden mit ihrem Zugang fällig und zahlbar.

8.4 Bei gesetzlicher Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes behält sich PfalzConnect vor, die Preise automatisch um die entsprechende Erhöhung anzupassen, ohne dass dem eine Mitteilung an den Kunden vorausgehen müsste.

8.5 Der Kunde wird PfalzConnect eine Ermächtigung zum Einzug der jeweils fälligen Rechnungsbeträge erteilen und die Einziehungsermächtigung für die Dauer des Vertrages aufrecht erhalten. Sofern Rückbelastungen erfolgen, ist der Kunde verpflichtet, PfalzConnect die daraus entstehenden Kosten - mindestens jedoch in Höhe eines Betrages von EUR 10,00 - zu erstatten. Dem Kunden bleibt Nachweis vorbehalten, Bearbeitungsgebühren seien überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden.

8.6 Sofern vereinbart, werden Rechnungen dem Kunden über ein Internet-Kundenportal oder per Email als Online-Rechnung bereitgestellt. Nach Bereitstellung der Rechnung wird der Kunde per Email hierüber informiert. Eine Rechnungsübersendung per Briefpost erfolgt in diesem Falle nicht.

8.7 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verbindungsdaten werden von PfalzConnect nach den gesetzlichen Vorschriften gespeichert bzw. gelöscht. Unterlässt der Kunde die Erhebung von Einwendungen innerhalb von acht Wochen nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch bis zur Löschung der Verkehrsdaten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist, gilt die jeweilige Rechnung seitens des Kunden nach Maßgabe des § 45 i TKG als genehmigt.

8.8 Der Zugang der Online-Rechnung gilt bei Nutzung des Internetportals als mit Erhalt der Benachrichtigungs-Email erfolgt. Der Kunde verzichtet insofern auf die Einrede, dass die Rechnung ihm nicht zugegangen sei.

## **§ 9 Verzug/Sperre**

Der Kunde kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von PfalzConnect, die nach Eintritt der Fälligkeit einer Forderung erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Kunde in Verzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann PfalzConnect Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe verlangen.

9.2 PfalzConnect ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen zu sperren. Der Kunde bleibt auch während der rechtmäßigen Sperrung zur Zahlung der vereinbarten verbindungsunabhängigen Vergütung sowie der aufgelaufenen Außenstände verpflichtet.

## **§ 10 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung**

10.1 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

10.2 Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn seine Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

10.3 Der Kunde darf Ansprüche gegen PfalzConnect nicht an Dritte ohne Zustimmung von PfalzConnect abtreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

## **§ 11 Haftung**

11.1 Für Vermögensschäden haftet PfalzConnect höchstens bis zu einem Betrag von EUR 12.500,00 je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Mio. EUR begrenzt. Die Haftungsbegrenzung nach Satz 1 und 2 entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

11.2 Für andere Schäden des Kunden (z. B. auch bei der Erbringung von Installationsarbeiten) haftet PfalzConnect nur, falls der Schaden (i) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist oder (ii) im Falle von leichter Fahrlässigkeit, soweit es sich um die Verletzung einer Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im Falle von (ii) ist die Haftung der PfalzConnect der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für PfalzConnect vernünftigerweise vorhersehbar waren; dies gilt auch für den Schadensumfang.

11.3 Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

11.4 Soweit die Haftung wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 12 Datenschutz, Fernmeldegeheimnis**

12.1 Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder die einschlägigen Regelungen des TKG, BDSG bzw. die im übrigen einschlägigen Rechtsvorschriften es anordnen oder erlauben.

12.2 PfalzConnect ist berechtigt, sich für die Auftragsbearbeitung, die Kundenbetreuung, die Reklamationsbearbeitung, die Rechnungsstellung, das Mahnwesen und die Forderungsbeitreibung der Dienste Dritter zu bedienen. Für die Erbringung dieser Dienste dürfen den Dritten von PfalzConnect gemäß der einschlägigen gesetzlichen Regelungen personenbezogene Daten des Kunden übermittelt und von diesen zu den genannten Zwecken verarbeitet werden, welche die Verbindungs- und Bestandsdaten betreffen (Kundenanschrift, Entgeltabrechnungsdaten, Zahlungsverhalten).

12.3 Der Kunde willigt ein, dass PfalzConnect vorgenannte Daten an Dritte für vorgenannte Zwecke übermittelt und Dritte diese Daten zu den genannten Zwecken verarbeiten und speichern. Die Übermittlung an Dritte zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde hat hierzu zuvor schriftlich eingewilligt. Die beauftragten Dritten sind zur Wahrung von Datenschutz und des Fernmeldegeheimnisses entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

## **§ 13 Bonitätsprüfung**

13.1 Der Kunde willigt ein, dass PfalzConnect Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden zur Feststellung der Kreditwürdigkeit einholt. PfalzConnect ist ferner berechtigt, anerkannten Wirtschaftsauskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens zu übermitteln, sofern dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen geboten ist und kein schutzwürdiges Interesse des Kunden entgegensteht.

13.2 Der Kunde kann bei PfalzConnect Auskunft über Name und Anschrift der Wirtschaftsauskunfteien verlangen, mit denen PfalzConnect im Rahmen dieser Vertragsabwicklung Daten ausgetauscht hat.

## **§ 14 Sonstiges**

14.1 PfalzConnect ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Teilen oder im Ganzen an mit PfalzConnect verbundene Unternehmen, Rechtsnachfolger oder Übernehmer von Betriebsteilen zu übertragen. PfalzConnect wird den Kunden entsprechend schriftlich hierüber unterrichten.

14.2 Sofern nach diesen Vertragsbedingungen Erklärungen schriftlich abzugeben sind, können Sie auch durch telekommunikative Übermittlung in Textform (bspw. per Telefax oder Email) oder in sonstiger Textform (z.B. Onlineformular der Webseite) erfolgen.

14.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem durch diese Vertragsbedingungen begründeten Vertragsverhältnis ist Bad Sobernheim, sofern der Kunde eingetragener Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.

14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Falle eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem gemeinsam Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Regelungslücken.

14.5 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen PfalzConnect und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und sonstiger internationaler Übereinkommen.

## **II. Besondere Bestimmungen für Sprachtelekommunikationsdienstleistungen**

15.1 PfalzConnect stellt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung des Telefonanschlusses zu den in der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung genannten Verbindungen, Leistungsmerkmalen und Durchlasswahrscheinlichkeiten bereit.

15.2 Soweit der Kunde Verbindungen zu Mehrwertdiensternummern in Anspruch nimmt, die nicht im Netz der PfalzConnect geschaltet sind und die diese somit ihrerseits in Drittnetzen einkaufen muss, verzichtet der Kunde gegenüber PfalzConnect auf sein Recht, alle Leistungen in einer Rechnung abgerechnet zu bekommen. Der Kunde erteilt PfalzConnect bereits jetzt die Ermächtigung, ggf. über eine separate Rechnung auch alle Leistungen von dritten Anbietern bei dem Kunden einzuziehen, die der Kunde über den von PfalzConnect bereit gestellten Anschluss bei dritten Anbietern bezieht.

15.3 Der Kunde verpflichtet sich, bei Nutzung einer Telefon-Flatrate keine Verbindungen herzustellen, um Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen (z.B. durch Weiterleiten von Anrufen) oder diese zu gewerblichen Zwecken einzusetzen. Im Falle des Verdachtes einer zweckwidrigen bzw. missbräuchlichen Nutzung ist PfalzConnect zunächst berechtigt, den Anschluss auch ohne Vorankündigung vorübergehend zu sperren. PfalzConnect ist sodann berechtigt, die Telefon-Flatrate oder den Vertrag insgesamt nach vorheriger schriftlicher Abmahnung außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen und den Anschluss zu sperren, wenn der Kunde das missbräuchliche Verhalten trotz Abmahnung nicht abstellt.

## **III. Besondere Bestimmungen für Internetleistungen**

16.1 Im Rahmen der Bereitstellung des Internetzuganges ist die Leistung darauf beschränkt, dem Kunden eine funktionstüchtige Schnittstelle zum Internet für die Übermittlung von Daten zum oder aus dem Internet bereit zu stellen. Für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte ist PfalzConnect nicht verantwortlich. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit diese nicht durch das von PfalzConnect genutzte Netz, sondern durch die Erreichbarkeit anderer Netze und damit außerhalb des eigenen Netzbereiches liegende Umstände

beeinträchtigt werden.

16.2 Soweit im Auftragsformular bzw. der produktspezifischen Leistungsbeschreibung eine max. mögliche Datenrate vereinbart ist, kann aus netztechnischen Gründen erst im Zuge der Bereitstellung festgestellt werden, ob diese Datenrate wirklich eingehalten werden kann.

16.3 PfalzConnect behält sich das Recht vor die max. mögliche Datenrate temporär für einzelne Nutzer zu reduzieren um eine hohe Qualität des Dienstes für alle Kunden sicherzustellen.

16.4 Der Kunde ist verpflichtet, den bereitgestellten Zugang nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine rechtswidrigen Handlungen im Rahmen der Nutzung gegenüber Dritten zu begehen und Schutzrechte Dritter nicht zu verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen, die einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt haben. Der unaufgeforderte Versand von Emails an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken bzw. zu missbräuchlichem Posting von Nachrichten in Newsgroups, insbesondere zu Werbezwecken ist untersagt. Verstößt der Kunde gegen eine der zuvor niedergelegten Verpflichtungen und stellt der Kunde trotz Aufforderung von PfalzConnect den Missbrauch nicht umgehend nach Erhalt der Aufforderung ab, ist PfalzConnect zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus außerordentlichem Grund berechtigt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist PfalzConnect zur sofortigen Sperre und fristlosen Kündigung aus außerordentlichem Grund berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.